

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1896

275 (22.11.1896) I. Blatt

Ausgabe
Wöchentlich zweimal.
Abonnementpreis:
vierteljährlich:
in Karlsruhe: 2 Mark 50 Pf.
in das Haus gebracht: 2
Mark 80 Pf., durch die Post
ohne Zustellgebühr 2 Mark
50 Pf., Vorauszahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühren
Die Spaltenkolonnen
oder deren Raum 20 Pf.
im Blattentwurf 60 Pf.
Bemerkungen:
Unbenutzt gebliebene Einser-
nungen werden nicht aufbe-
wahrt und können nachträg-
liche Donator-Ansprüche
Berücksichtigung finden.

Redaktion und Expedition: Strickstraße 3.

Telephonanschluß Nr. 401.

Nr. 275. I. Blatt.

Karlsruhe, Sonntag, den 22. November

1896

Der Ultramontanismus.

Karlsruhe, 21. Nov.

Vor einer ungemein zahlreichen Zuhörerschaft, die den Eintracht-Saal in allen Teilen dicht besetzt hatte, hielt der bekannte frühere Jesuit Graf Paul v. Goensbroeck den angekündigten Vortrag über das oben genannte Thema. Der Redner versicherte von vornherein, daß alle diejenigen, die gekommen wären, sensationelles zu hören, die gekommen wären, Aufschlüsse über persönlich religiöses Erlebtes zu bekommen, enttäuscht nach Hause gehen würden. Das, was er zu behandeln habe, sei zu ernst, um sensationell ausbeutet zu werden, und persönlich religiöses Erlebtes gehöre niemals auf den öffentlichen Markt.

Das System, das man mit dem Namen Ultramontanismus bezeichne, sei so weitläufig und vielfach, daß es nicht die Aufgabe eines Vortrags sein könne, dasselbe umfassend zu schildern; er greife aus dem Wesen des Ultramontanismus ein Hauptmoment heraus, das ihm das gewichtigste und gefährlichste scheine. Der Ultramontanismus ist nicht die katholische Religion, und — so führt Redner aus — keines meiner Worte wird sich richten gegen die katholischen Mitbürger oder gegen die katholische Religion. Gerade daß man zwischen beiden von jeher nicht scharf genug unterschieden hat, ist ein Fehler, dem wir es zu verdanken haben, daß man nie fertig geworden ist mit dem Ultramontanismus, zum Schaden der Kirche und zum Schaden des Friedens.

Der Ultramontanismus ist jenes weltlich politische System, das unter Verquickung mit der Religion weltlich politische Bestrebungen verfolgt. Es gibt aber gar nichts, was der Religion und speziell der christlichen Religion so widerspricht, wie das Sichhineinmischen in das Irdische, das weltlich Politische. Christus ist derjenige, der die christliche Religion gestiftet hat und dem wir folgen müssen, wenn wir die christliche Religion üben wollen. Nun zeigen uns aber verschiedene Vorgänge im Leben Christi, daß er die Zumutung, sich in das Irdische, Weltliche zu mischen, mit großer Entschiedenheit von sich gewiesen hat. Der erste Vorgang ist der, daß Christus vom Versuch auf einen hohen Berg geführt und von der Spitze auf die irdische Herrlichkeit, auf weltliche Macht und Glanz hingewiesen wird mit dem Versprechen, das alles soll ihm werden, wenn er die göttlichen Lehren verleihe, die er zu verkünden gekommen. Aber Christus wies die Zumutung mit aller Entschiedenheit von sich. Der zweite Vorgang ist der, daß Christus von freitenden Parteien zur Entscheidung aufgerufen wurde, wer Recht habe. Aber mit Entschiedenheit wies er Christus ab, den Schiedsrichter in irdisch-weltlichen Dingen zu machen. Der dritte Vorgang spielt sich am Abend seines Lebens ab. Er wird als politischer Anwalt angefragt und auf die Frage, wer er denn sei, antwortet er: mein Reich ist nicht von dieser Welt! Aus diesen Vorgängen sehen wir, was Christentum ist und in welchem Verhältnis das Christentum zu den weltlich-politischen Dingen steht!

Wie stellt sich aber das ultramontane System zu diesen Angelegenheiten? Die katholische Religion ist gestiftet, um ein Friedenshort in dieser Welt zu sein. Widen wir aber auf die Geschichte zurück, so ist kein Jahrhundert, kein Staat, der nicht im Kampf und Streit mit der römischen Kirche gelegen hätte. Keine einzige Regierung, keine evangelische und keine katholische, ist imstande gewesen, Frieden mit der römischen Kirche zu halten. Alles aber, was Frieden herbeiführt, ist nicht mehr christlich, ist vielmehr dasjenige, was wir als Ultramontanismus bezeichnen! Man kann sich die historische Thatfache gar nicht genug einprägen, daß kein Jahrhundert, kein Staat auf die Dauer Frieden mit dem römischen System, mit dem Ultramontanismus zu halten imstande war. Kaiser Wilhelm I. und Fürst Bismarck haben diese Thatfache in Worten und Taten bestätigt.

Man definiert oft Ultramontanismus als dasjenige, was von jenseits der Berge kommt. Das ist wohl richtig für uns Deutsche, aber es ist oberflächlich; wir müssen, um gründlicher zu sein, zu dem Berge der Zurückkehr zurückkehren: Auch der Papst ist im Laufe der Zeit hinaufgeführt worden, auch ihm ist Macht, Pracht und Glanz der Welt zu Füßen gelegt worden und zwar auch um den Preis der Verwerfung des Christentums — aber er ist nicht als Sieger, sondern als Besiegter herabgestiegen. Das ist der Ultramontanismus.

Es liegt mir nichts ferner, als die Absicht, zu behen oder mit Schlagworten zu operieren; ich habe daher die von mir aufgestellten Sätze aus authentischen Quellen zu beweisen. Die Erkenntnis über den Ultramontanismus ist ja riesengroß, nicht bloß in evangelischen, sondern auch in gut katholischen Kreisen, und wenn alle Katholiken wüßten, was das ultramontane System ist, sie würden gewiß nicht für dasselbe in die Schranken treten. Als ein Beispiel, wie weit die Erkenntnis reicht, sei der bekannte Centrumsabgeordnete Peter Reichensperger angeführt. Derselbe hielt am 10. März 1875 im preussischen Abgeordnetenhaus eine Rede, in der er von der Unbilligkeitserklärung der Waigese durch den Papst sprach; dabei sagte er, für ihn verstehe es sich von selbst, daß die staatsrechtliche Gültigkeit der Waigese nicht bestritten werden könne, und er halte es für selbstverständlich, daß die preussischen Beamten jeder Konfession verpflichtet seien, die bestehenden Gesetze zu halten. So sprach Reichensperger im direkten Widerspruch zur Stellung des Papstes. Das war gut christlich, gut katholisch christlich, aber nicht ultramontan gesprochen. Es war denn auch geplant, in der Berliner „Germania“ einen Artikel erscheinen zu lassen, in dem Reichensperger des Abfalls von der kath. Religion angeklagt werden sollte. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Männer, namentlich wenn sie im öffentlichen Leben stehen, sich recht gründlich über den Ultramontanismus unterrichteten.

Man darf ohne weiteres aussprechen, daß der Ultramontanismus sich im Papste, der die Kirche ist, verkörpert. Will man also beweisen, was der Ultramontanismus ist, so muß man zeigen, welche Stellung der Papst nach ultramontanen Schriftstellern in der Welt einnimmt. Da ist vor allem der Kardinal Bellarmin, der zwar noch im 16. Jahrhundert gelebt hat, dessen Schriften aber heute noch als vollständig maßgebend anerkannt werden. Dieser stellte u. a. folgende Sätze auf: 1) Die zeitlichen Güter aller Christen unterstehen der Oberhoheit des Papstes. (Diesen Satz hat man so weit ausgedehnt, daß man dem Papste sogar das Recht zuspricht, Feuerversicherungs-Statuten nach seinem Gutdünken zu ändern.) 2) Wenn es wegen eines geistlichen Zweckes nötig erscheint, kann der Papst die weltlichen Gewalten in jeder Weise trafen. 3) Er kann nach freier Entscheidung die Regierung verlegen und nehmen. 4) Er kann den Kaiser zwingen, Krieg zu führen und vom Kriege abzulassen; event. kann er ihm sein Kaiserthum nehmen. 5) Der Papst hat von Gott unmittelbar alle Christen als Unterthanen erhalten; alle weltlichen Herren ihm de Jure unterthan, auch wenn sie durch Abfall vom Glauben de facto ihm nicht mehr unterstehen.

Seine dogmatische Ausgestaltung hat das ganze System des Ultramontanismus zum erstenmal erfahren in der Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifacius VIII. vom 5. Dez. 1301, die nach römischer Auffassung heute noch zu Recht besteht und aus der zugleich erhellt, wie Rom seinen Ansprüchen biblische Stützen zu geben versucht: Petrus hatte in der Leidensnacht 2 Schwerter; Christus sagte ihm darauf: „Es ist genug.“ Daraus folgert nun der Papst: Petrus ist mein Vorgänger; was Petrus hatte und konnte, habe und kann auch ich; Petrus hatte zwei Schwerter, nämlich die geistliche und die weltliche Gewalt; Christus sagte zu ihm: „Das ist genug“, aber er sagte nicht: „Das ist zu viel“, also habe ich auch die beiden Gewalten. Das ist römische Beweisführung! Mögen darüber Jahrhunderte hingegangen sein, so ist nie zu vergessen, daß der Ultramontanismus — und das ist das Große an ihm — kein Jota von seinen Ansprüchen preisgibt; er stellt sie vielleicht zurück, betont sie für den Augenblick weniger, aber wenn er die Zeit für gekommen erachtet, nimmt er sie in ihrem ganzen vollen Umfang wieder auf.

Nach der Bulle: Cum ex apostolatus officio des Papstes Paul IV. vom 15. Februar 1559 hat der Papst 1) die Herrschaft über Fürsten und Königreiche und kann alle richten; 2) alle Monarchen sind, sobald sie sich der Häresie oder dem Schisma zuwenden, ohne rechtliche Formalität abgesetzt und der Todesstrafe verfallen; wer sich zumühen befehrt, soll in einem Kloster eingeschlossen werden und lebenslang bei Wasser und Brot Buße thun. 3) Wer einem häretisch oder schismatisch gewordenen Monarchen Hilfe gewährt, soll sein Land verlieren. Dieses Recht hat noch Papst Pius IX. 1871 anerkannt. Es entspringt nach seiner Meinung nicht aus der Unfehlbarkeit, sondern aus der Autorität des Papstes, sobald das öffentliche Wohl es verlange, worüber der Papst allein zu entscheiden hat. Und moderne Theologen erheben alle diese Ansprüche unvermindert, wofür die Kardinaldelegationen und Manning, die Kirchenrechtler Liberatore und Molitor als Zeugen angeführt werden.

Lehre des Ultramontanismus ist ferner, daß dem Papst das Recht zusteht, die Staatsgrundgesetze eines Landes umzuändern oder umzusetzen wie er will. Den Sachenspiegel, die englische Magna Charta, den westfälischen Frieden, das Staatsgrundgesetz der vereinigten Niederlande von 1815, die preussischen Grundgesetze, das österreichische Staatsgrundgesetz von 1868, hat der Papst für null und nichtig erklärt.

Ein mit Rom abgeschlossenes Konkordat ist nach ultramontaner Lehre nicht ein zweiseitiger Vertrag, durch den der eine Teil so gut gebunden wäre wie der andere, sondern kirchliche Gesetze, die von dem betreffenden Staatsoberhaupt zu beobachten sind, über deren Sinn aber immer die Kirche zu urteilen hat; die Kirche ist das Oberhaupt, die weltliche Obrigkeit der Unterthan. Den Regierenden und allen denjenigen Herren, die mit Rom zu thun haben, ist zu empfehlen, daß sie sich diesen Satz genau anschauen! (Beifall.)

Um die Einmischung des Papstes in das weltlich-politische pfaulibel zu machen, hat man das Wort erfunden, daß der Papst nicht direkt, sondern nur indirekt das entscheidende Wort auch in weltlichen Dingen habe, nämlich wenn es das geistliche Wohl der Welt erfordere, wenn die Moralität in Frage kommt. Da aber der Papst selbst und allein entscheidet, ob und wann das geistliche Wohl, die Moralität in Frage steht, so ist der Umweg, der mit dem Worte „indirekt“ gemacht wird, eitel Klunkelei; das Ziel wird direkt oder indirekt in ganz gleicher Weise erreicht.

Als Beispiel dafür, wie weit und tief der Ultramontanismus in das Weltliche eingreift, wo man ihn die Herrschaft läßt, sei das Regiment des Garcia Moreno in Guayaquil angeführt, der alle Gesetze, die nicht im Einklang mit dem ultramontanen System waren, mit der kirchlichen Lehre abhängig machte. Die Grundgesetze dieses in den 60er Jahren ganz nach dem Herzen des Ultramontanismus eingerichteten Staates lauteten: 1. Die römisch-katholische Religion ist mit Ausschluß jedes anderen öffentlichen Kultus die Religion des Staates. 2. Nur die der Staatsreligion angehörenden Bürger haben ein Recht auf Bekleidung der öffentlichen Ämter. 3. Jeder Katholik, der aus der Staatskirche austritt, verliert seine staatsbürgerlichen Rechte. 4. Das Schulwesen war vollständig in geistlichen Händen u. s. w. Auch in Deutschland würden solche Bestimmungen zur Wahrheit, sobald die römische Kirche glaubte, dieselben durchzuführen zu können.

In der Bulle Inter oetera vom 4. Mai 1863 hat der Papst die Welt vom Nordpol bis zum Südpol verteilt und die nennendsten und die noch unentdeckten Inseln irdischen Königen zugewiesen. Leider hat auch Bismarck (den der Redner hoch verehrt) dem Papst in seinen Tagen einmal ein Schiedsrichteramts zugeteilt; das stakt nur die Ansprüche Roms, der Herr der Welt zu sein.

Dem ultramontanen System stehen wir als einem unruhen Gegner gegenüber und müssen ihn bekämpfen; nie kann dauernder Friede werden zwischen Kirche und Staat, als bis der Gegner besiegt ist. Dieser Kampf ist der wichtigste und folgenschwerste aller Zeiten, noch weit wichtiger aber auch gefährlicher als der gegen die Sozialdemokratie; denn diese zerstört sich selbst, weil sie nicht herrschen kann, aber der Ultramontanismus ist ein lebensfähiges System, der herrschen will und kann. Wie haben wir diesen Kampf zu führen? Im Mittelalter hat man ihn mit dem Schwert geführt; aber in Prinzipienfragen hilft das Schwert nichts. In unseren Tagen hat man es versucht mit dem Kulturkampf; er war einer der schwersten Fehler, die begangen worden sind, weil in diesem Kampfe vielfach das katholische Volk in seinen berechtigten Gefühlen verletzt worden ist. Der einzige Weg, der zum Ziele führt, ist, daß man scharf unterscheidet zwischen kath. Religion und Ultramontanismus, daß man den kath. Mitbürgern das praktische Benußnisse davon beibringt, daß sich ein Feind in ihre Religion eingebracht hat, und daß man konsequent da, wo weltlich-politische Machtbestrebungen sich eindrängen wollen, sie ignoriert. Der Papst soll von niemand in seiner religiösen Stellung als Seelenhirte der Katholiken angegriffen werden; aber es ist ein Unsin, daß ein Diener der Religion einen Hof von Diplomaten unterhält und daß man solche bei ihm accreditiert, die auch mit dem Geld evangelischer Bürger bezahlt werden. Bismarck hat schon am 6. Dezember 1874 gesagt: die Eigenschaft, Haupt einer Konfession, die in Deutschland Belanmer hat, zu sein, sei noch kein Grund, eine diplomatische Vertretung zu haben. Der Papst hat in jedem Land Organe genug, vom Kaplan bis zum Bischof hinauf, die er mit seiner Vertretung bei Verhandlungen mit den Staatsorganen beauftragen kann. Weltliche Ehren, weltliche Ehrentitel haben mit dem Diener der Religion nichts zu thun. Kein Kardinal sollte bei solchen Verhandlungen in seinem purpurroten Schleppegewand erscheinen dürfen, das immer einen größeren Eindruck macht als das schlichte bürgerliche Kleid. Kein Kardinal sollte Kirchenfürst genannt werden; denn schon das bloße Wort „Kirchenfürst“ ist ein Widerspruch mit dem Evangelium.

Wohl sagt man, die weltlichen Ansprüche der römischen Kirche, ihr weltlicher Besitz, ihre diplomatische Vertretung u. s. w. seien historische Rechte geworden. Allein ein historisches Recht, das nur zum Unfrieden dient, hat keine Daseinsberechtigung verdient. Gilt man diese falschen historischen Rechte auf, so wird Rom Protest erheben. Allein vor den römischen Protesten brauchen wir uns nicht zu scheuen. Unsere Regierungen freilich scheuen sich davor, aber auch sie werden die Proteste ruhig über sich ergehen lassen, wenn sie wissen, daß das Volk hinter ihnen steht, wenn das Volk ihnen das wünschenswerte Rückgrat verleiht. An der Spitze der Reichsregierung steht jetzt ein Mann, der noch als bayerischer Ministerpräsident im April 1869 die deutschen Regierungen gewarnt hat vor den Gefahren des Ultramontanismus. Und was thut die Regierung unter seiner Leitung heute? Nichts! Sie legt die Hände in den Schoß und macht Konzeffionen über Konzeffionen an das Centrum. Das evangelische Volk soll der Regierung nur klar machen, daß es hinter ihr steht, wenn sie ultramontane Anmaßungen zurückweist. Es ist Zeit, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werde, daß die Ueberzeugung hineingetragen werde in unser Volk, daß es noch höhere Güter gibt als die materiellen und daß, wer einseitig die materiellen Interessen vertritt, auf die Dauer die idealen — und damit wieder die materiellen — mit Füßen tritt. Wir müssen Männer in die Parlamente schicken, die daran festhalten, daß es ein Abfall von der Rückfichtnahme auf das Volk ist, dem Centrum in religiösen Fragen nachzugeben, um in wirtschaftlichen Fragen etwas von ihm herauszubekommen. Nicht eher wird Friede werden auf der Welt, als bis ein großes Grab gegraben ist, auf welchem steht: „Hier ruht der Ultramontanismus.“ Wir müßten am deutschen Volk verzweifeln, wenn wir nicht glauben, daß das geeignete System durch den gefunden Menschenverstand der Völker allmählich dieses sein Grab finden werde. Tragen wir an unserm Teil dazu bei, daß der erste Stich zu diesem Grab gegraben werde! Ich reise nicht im Lande umher, um etwa zur Gründung eines evangelischen Centrums aufzufordern; denn wir haben an einem Centrum genug. (Bravo!) Aber wir sollen evangelische Männer in's Parlament schicken, die ultramontane Ansprüche mit Maßdruck zurückweisen. Gelingt uns dies, so würde ich darin eine reichliche Belohnung meiner Thätigkeit erblicken. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Deutscher Reichstag.

Berlin, 20. Nov. 1896.

Fortschreibung der Beratung der Justiznovelle bei § 55 a der Strafprozessordnung.

Die Kommission hatte diesen Paragraphen in erster und zweiter Lesung in folgender Fassung angenommen:

Begründet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, für welche nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Schlichter haftet, so sind der Verfasser, Redakteur, Drucker, sowie das zur Herstellung der Druckschrift verwendete Gießpersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers oder Einfenders zu verweigern.

In dritter Lesung wurde jedoch diese Bestimmung wieder abgelehnt, nachdem die Regierung sie für unannehmbar erklärt hatte. Die Abg. B. eck (fr. Vp.) und M. u. d. e. l. (fr. Vp.) beantragen, diese Bestimmung wieder herzustellen, die Abg. F. r. o. h. m. e. (Soz.) und S. t. a. d. t. h. a. g. e. n. (Soz.) beantragen, in dieselbe zwischen den Worten: „Haftet“ und „so sind“ noch folgenden Zusatz einzufügen: „oder handelt es sich um die Ermittlung der Person des Einfenders oder Verfassers einer Druckschrift oder eines Teils einer solchen.“

Abg. L. e. n. z. m. a. n. n. (fr. Vp.) berichtet über die Arbeiten der Kommission und ihre Beschlüsse. Die Kommission habe durch ihre Beschlüsse erster und zweiter Lesung verhindern wollen, daß ein Zwang zu einer Handlung solle ausgeübt werden können, die allgemein als sittlich verwerflich angesehen werde.

Abg. S. t. a. d. t. h. a. g. e. n. (Soz.) empfiehlt Annahme des Antrages B. eck auf Wiederherstellung der gestrichenen Kommissionsbeschlüsse sowie ein Amendement F. r. o. h. m. e., monach Zeugnisverweigerung auch soll eintreten können, wenn es sich um die Ermittlung eines Verfassers handelt, ohne daß der Artikel gegen das Gesetz verstoßt.

Abg. B. eck (fr. Vp.) empfiehlt nochmals seinen Antrag.

Staatssekretär N. i. e. b. e. r. d. i. n. g.: Die vorliegende Frage bietet ein gewisses populäres Interesse. Es giebt Fälle, welche die Mittel des Zwangsverfahrens unverhältnismäßig erscheinen lassen im Verhältnis zu dem voraussichtlichen Resultat. Er hofft, daß der Reichstag, wie die Kommission, dahin beschließen werde, die Anträge abzulehnen, welche weit hinausgehen über das, was die Antragsteller selbst gewollt haben und was die Gerechtigkeit erfordert. Der Antrag F. r. o. h. m. e. bedeute, daß derjenige, dem eine strafbare Handlung, eventuell ein schweres Verbrechen zur Last fällt, seiner Strafe entzogen wird, weil der Redakteur und die Angestellten des Blattes, in dem die Frucht des Verbrechens verbreitet wird, das Zeugnis verweigern können. Soll der Dieb eines wichtigen Manuscripts, der durch diesen Diebstahl vielleicht Landesverrat übt, strafflos sein, weil das Manuscript irgend wo gedruckt wird? Für die Regierung ist ein solcher Antrag unannehmbar. Der Treubruch eines Beamten ist nicht verfolgbar, wenn der betreffende Redakteur sein Zeugnis verweigert. Dies würde eine Desorganisation des Dienstes zur Folge haben. Der Abg. B. eck hat selbst anerkannt, daß hier für die Presse ein Ausnahmerecht gefordert werde. Zwingende Gründe liegen aber dafür nicht vor. Drucker und Seher kann man unmöglich vergleichen mit den Geistlichen, Juristen, Rechtsanwältinnen, also staatlich organisierten Berufen. Die Rechtskonsultanten, Auskunfts-Bureau und Privatkranken-Anstalten sind vom Gesetze zum Zeugniszwang verpflichtet, auch wenn sie sich selber dadurch schaden. Es handelt sich doch auch hier nicht um verantwortliche Redakteure, sondern um Nebenredakteure, Drucker und Verleger und andere Pressebedienstete. Die Annahme des Antrages B. eck ist unmöglich. Schaffen Sie zu den vielen Schwierigkeiten, die die bisherigen Beschlüsse schon bieten, durch die Annahme des Antrages B. eck-F. r. o. h. m. e. nicht noch neue. Eine verwerfliche Preßthätigkeit würde dadurch nur vermehrt werden. (Beifall.)

Abg. F. i. e. s. c. h. e. l. (natl.) bemerkt, bei aller Anerkennung des Standpunktes des Antrages F. r. o. h. m. e. müsse bei dem Konflikt berechtigter Interessen in der Vorlage der Standpunkt gebilligt werden: dem Mißbrauch der Presse müsse entgegengetreten werden. Die Gerechtigkeit erfordere, daß kein Verbrecher ohne Strafe bleibe.

Abg. v. W. u. c. h. l. a. (konf.): Auf die maßlosen Ueberreizungen, die zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages haben dienen sollen, will ich nicht eingehen. Aber auch der freisinnige Antrag

geht zu weit. Er fordert ein Ausnahmerecht für die Presse, auf das andere Berufsstände ein gleiches Recht haben. Er fordert ein Ausnahmerecht für diejenigen, die nicht die Censure haben, für das einzustehen, was sie gesagt oder geschrieben haben. Ein solches Ausnahmerecht ist durch nichts gerechtfertigt.

Abg. Mintelen (Str.) sucht als Vorsitzender der Kommission das Verhalten derselben zu rechtfertigen. Eine dritte Lesung habe stattfinden müssen, weil bei der zweiten schwere Differenzen mit der Regierung bestehen geblieben waren. Im Interesse des Zustandekommens habe dann die Mehrheit der Kommission einen Teil ihrer Beschlüsse der zweiten Lesung preisgegeben, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß sonst die Vorlage als gescheitert angesehen werden müsse und in absehbarer Zeit nicht wiederkehren werde. Er werde gegen den Antrag Beck-Mundel und auch gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmen.

Abg. v. Marquardsen (nall.): Ich habe seinerzeit an dieser Kommission zur Vorberatung des Justizgesetzes teilgenommen. Ich habe auch an derjenigen zur Vorberatung dieser Novelle teilgenommen. In beiden Kommissionen ist der Antrag zur Annahme gelangt, der dem Antrage Beck-Mundel entspricht. Ich sehe auch heute noch auf dem Boden derselben. Im Jahre 1876 mußten wir auf die Geltendmachung unserer Forderungen leider verzichten. Heute handelt es sich nur um Abänderung des damals zu Stande gebrachten großen Gesetzgebungswerkes. Wir sollten den früheren Standpunkt aufrecht erhalten. Ich werde deshalb für den Antrag Beck-Mundel stimmen. (Beifall links.)

Geheimrat v. Lenthe: Im Jahre 1876 hat die Regierung konsequent den Standpunkt vertreten, daß kein Anlaß vorliege, ein Ausnahmerecht für die Presse zu statuieren. Es ist inzwischen nichts eingetreten, was ein solches rechtserforderlich könnte. In der Rechtsprechung ist der Presse jede Garantie gegen besondere Haftbarkeit gegeben. Ob in Disciplinarangelegenheiten ein Zeugnis notwendig ist oder nicht, ist nicht auf Grund des Reichsrechtes, sondern auf Grund des Landesrechtes zu entscheiden.

Abg. Mundel (fr. Rp.): Daß ein Täter unbestraft bleibt, wenn man den Beweis der Täterschaft nicht führen kann, ist gewiß bedauerlich. Kann man aber den Beweis der Täterschaft nur durch eine ephore Handlung führen, dann sollte man den Täter lieber unermittelt lassen. Eine freie und unabhängige Presse ist ohne Wahrung der Anonymität nicht möglich. Wer eine freie Presse will, muß daher gegen das Zwangsverfahren stimmen. Nehmen Sie also meinen Antrag an. Hiedner schließt: Sagt die Regierung in 3. Lesung wieder, es geht nicht, so bleiben wir deshalb auf unserem Standpunkt und warten. Wir werden ja sehen, wer am längsten warten kann. (Beifall links.)

Abg. Schmidt (Str.) erklärt im Namen verschiedener seiner Freunde, daß sie den Antrag Beck-Mundel für berechtigt halten und in zweiter Lesung für denselben stimmen werden.

Abg. Förster (d. Reformpt.) will seine Hand nicht dazu bieten, daß die Presse in ihrer Wirksamkeit gelähmt wird. Das wird aber durch die Ablehnung des Antrages Beck-Mundel eintreten. Die Regierung hat sicher das letzte Wort noch nicht gesprochen. Seine Freunde würden daher in zweiter Lesung für den Antrag Beck-Mundel, nicht aber für den Antrag Frohme-Stadthagen stimmen, der in der vorliegenden Fassung zu weit geht.

Abg. Frohme (Soz.) hält es für richtiger, auf die Berufung und die Entschädigung unschuldig Verurteilter zu verzichten, als so dringende Wünsche unerfüllt zu lassen, wie sie in diesem Falle vorliegen, denn man dürfe nicht Verantw. als richtig erkannten Prinzipien über. Was der Staatssekretär heute hier zur Begründung der Notwendigkeit des Zeugniszwanges gesagt habe, sei in der Kommission auch bereits angeführt worden. Aber man habe den Ausführungen mit Recht entgegengehalten, daß der Zeugniszwang nie gegen konfessionelle Blätter angewendet werde, sondern nur gegen oppositionelle, obwohl es auch schon vorgekommen sei, daß erstere Gesetzentwürfe veröffentlicht haben, die geheim gehalten werden sollten.

Abg. Hausmann (südd. Volksp.) erklärt, seine Freunde würden für den Antrag Beck-Mundel stimmen.

Der Antrag Frohme-Stadthagen wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Mehrheit der Freisinnigen abgelehnt, der Antrag Beck-Mundel gegen die Stimmen der Konserverativen, der Reichspartei, eines Teils des Centrums sowie der Nationalliberalen, mit Ausnahme des Abg. Marquardsen, angenommen.

Es folgt § 56 a, welcher besagt, die Beerdigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussagen für offenbar unglaubwürdig und für unerheblich hält oder letzteren Falles die Beerdigung nicht beantragt ist. Die Kommission hat diese Bestimmung mit folgendem Zusatz angenommen: „Auf das Verfahren vor den Schwurgerichten findet diese Bestimmung keine Anwendung; in den Verfahren wegen Verbrechen darf die Beerdigung auch dann unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussagen für glaubwürdig hält und die Beerdigung nicht beantragt wird.“

Abg. Rembold (Str.) beantragt, den letzten Satz des Kommissionsbeschlusses wie folgt zu fassen: „In den Verfahren wegen Verbrechen erfolgt die Beerdigung der Zeugen nur, wenn dies beschloffen oder beantragt wird.“ und folgende Bestimmung hinzuzufügen: „In den Verfahren wegen Verbrechen kann das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung bei Sachen von geringerer Bedeutung beschließen, daß nach dem vorhergehenden Absatz zu verfahren sei; der Beschluß ist zu verurteilen.“

Abg. v. Gillingen (Rpt.) beantragt, in der Vorlage die Worte „und letzteren Falles die Beerdigung nicht beantragt ist“ und im Kommissionsantrag die Worte „und die Beerdigung nicht beantragt wird“ zu streichen. Die Absicht, Meinende zu verurteilen, werde vollständig illusorisch gemacht, wenn man die Beerdigung obligatorisch mache, sofern dies beantragt werde. Das Gericht allein müsse darüber entscheiden, ob eine Beerdigung stattfinden soll oder nicht.

Darauf wird die Weiterberatung auf Samstag 1 Uhr vertagt. Schluß 6 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

W Berlin, 20. Nov. Der preuss. Landtag wurde heute durch den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe eröffnet. Die von demselben verlesene Thronrede hebt die günstige Gestaltung der Finanzen i. J. 1895/96 hervor. Das Jahr weise einen erheblichen Ueberschuß auf. Ein gleiches Ergebnis sei i. J. 1896/97 zu erwarten. Der Vorschlag für 1897/98 schliesse ohne Fehlbetrag ab. Obwohl auf eine längere Fortdauer dieser günstigen, wesentlich durch die reichlichen Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen und die Reichsüberweisungen herbeigeführten Verhältnisse in vollem Umfange nicht sicher zu rechnen sei, können doch die dauernden Ausgaben beträchtlich gesteigert werden. Insbesondere sei die Gehaltsaufbesserung der mittleren und eines Teiles der höheren Beamten, der Lehrer an höheren Schulen und der Universitätsprofessoren, sowie eine Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen durchzuführen. Die Regierung hält an dem Ziele fest, den Volksschulunterricht ein auskömmliches, gesichertes, nach dem Dienstalter steigendes Einkommen zu gewähren. Die alsbaldige Einbringung eines diesbezüglichen, dem vorigen Entwurf sich im wesentlichen anschließenden Entwurfs wird angekündigt. Ferner werden angekündigt Vorlagen über die Ueberwindung der bisherigen Grundzüge der Regelung der Altersrenten, die alsbaldige Einbringung der Durchführung einer Gehaltsaufbesserung, über die Zinsherabsetzung der 4%igen Anleihen unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Interessen der Staatsgläubiger, über obligatorische Schuldentilg-

ung und die Bildung eines Ausgleichsfonds aus den Ueberschüssen der Betriebsverwaltungen zur Deckung der Fehlbeträge minder günstiger Jahresabschlüsse, und über den Ausbau neuer Bahnlinien, den Erwerb der hessischen Ludwigsbahn. Zur Hebung der Landwirtschaft, welcher die Regierung fortgesetzt besondere Fürsorge zuwendet, sind wiederum erhöhte Mittel in den Etat eingestellt. Gesetzentwürfe, betr. die Errichtung von Handelskammern, und betr. die Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau werden dem Landtage zugehen. Eine Vorlage wegen Abänderung des Vereinsrechtes wird nach Abschluß der stattfindenden Erörterungen zur Beschlußfassung des Landtages gelangen. Die Regierung rechnet auf die bereitwillige Mitwirkung des Landtages und hofft zuversichtlich, daß die gemeinsame Arbeit mit Gottes Hilfe dem Vaterlande zum Segen gereichen wird.

Der Gesetzentwurf betr. die Kündigung und Umwandlung der 4proz. Staatsanleihe besagt, daß die Schuldverschreibungen derselben zur Einlösung gegen die Barzahlung des Kapitalbetrages binnen dreimonatlicher Frist und die im Staatsanleihebuch eingetragenen 4proz. Buchschulden zur baren Rückzahlung binnen der gleichen Frist gelündigt werden. Vor der Kündigung ist die Umschreibung durch Bekanntmachung des Finanzministers anzukündigen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen dreiwöchentlicher Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, die Barzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden werden bis zum 30. Sept. 1897 mit 4 Proz. verzinst. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und Talons und die dazu gehörigen nach dem 1. Juli bezw. 1. Okt. 1897 fälligen Zinsscheine werden nach der Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abgestempelt. Auf Antrag der Inhaber der 4proz. Staatsanleihe soll statt der Aktienemission die kostenfreie Eintragung der Kennzettel der Schuldverschreibungen des gleichen vom 1. Oktober 1897 zu 3 1/2% verzinsten Betrages in das Staatsanleihebuch bewirkt werden. Die Umschreibung erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern steht das Recht zu, statt der Umschreibung binnen der vom Finanzminister bestimmten Frist, die Ausreichung der 3 1/2proz. Schuldverschreibungen zum Nennwert der 4proz. Buchschuld gegen Lösung der letzteren zu verlangen. Die Umschreibung erfolgt kostenfrei. Die umgewandelten Staatsanleiheverschreibungen sowie die 3 1/2proz. Buchschulden dürfen vor dem ersten Viertel 1905 zur baren Rückzahlung nicht gelündigt werden. Zur Beschaffung des Betrages der Mittel der zur Barzahlung geländigten 4proz. Staatsanleiheverschreibungen und Buchschulden können Staatsanleiheverschreibungen ausgeben werden. Wann und zu welchem Zinssfuß bestimmt der Finanzminister.

Der Gesetzentwurf betr. den Erwerb der Hessischen Ludwigsbahn ermächtigt die Regierung, nach Maßgabe der Beträge vom 8. und 9. Juli und vom 23. Juni 1896 den Umtausch von 111 900 000 M. Stammaktien der Hessischen Ludwigsbahn in Schuldverschreibungen der 3prozentigen preussischen Staatsanleihe und in Schuldverschreibungen der 3prozentigen hessischen Staatsanleihe herbeizuführen, sowie die Schuldverschreibungen der 3prozentigen preussischen Anleihe in dem zur Ausführung der Beträge erforderlichen Beträge auszugeben. Die Regierung ist ermächtigt, von dem Barbetrage 41 M. auf jede Aktie gleich dem in Höhe von 7 646 500 M. auf Preußen entfallenden Anteil zu vertragsmäßigen Abfindungen an den Vorhabenden, die Mitglieder der Specialdirektion und die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Hessischen Ludwigsbahn, zur erstmaligen Instandsetzung und Ergänzung der Betriebsmittel der Bahn 1 Million, zur Deckung der schwebenden Schulden der Hessischen Bahn bis 2 253 000 M. von „dem auf Preußen entfallenden Anteil“ zu zahlen. Der Finanzminister und Arbeitsminister sind ermächtigt, den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn zu zahlen bzw. auf die Staatskasse zu übernehmen. Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen des bezeichneten Eisenbahnunternehmens, soweit sie nicht bereits getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen. Die von Preußen aufzubringenden Mittel sind durch Herausgabe des entsprechenden Betrages von Staatsanleiheverschreibungen auszuführen. Wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 zur Anwendung.

Deutsches Reich.

* Posen, 20. Nov. Der Kaiser hat auf ein bei der Eröffnungsfest der hiesigen neuen Priesterseminars an ihn adressiertes Guldigungsstelegramm telegraphisch seinen Dank und den Wunsch ausgesprochen, daß das neue Seminar eine Schule der Tugend werden möge, die einem treuen Sohne des Staates und der Kirche zur Ehre gereiche. Der Papst überbrachte dem Seminar telegraphisch den Segen und gestattete, daß dasselbe seinen Namen trage.

* Stuttgart, 20. Nov. (Landtagswahlwahlen.) Im Oberamt Saulgau wurde Schultheiß Sommer von Beizlos (Str.) ohne Gegenkandidaten gewählt. In Cannstatt erhielt bis jetzt Bankier Pfaff (eutsche Partei) 2169, Zubehörtenermeister Seif (Demokrat) 1289, Redakteur Kaufner-Stuttgart (Soz.) 2661 Stimmen. Wenige Gemeinden stehen noch aus. Eine Entscheidung zwischen Pfaff und Kaufner ist sicher. Die Demokraten werden diesmal wahrscheinlich für Pfaff stimmen.

Ausland.

* Wien, 20. Nov. (Abgeordnetenhause.) Das Haus verwarf die Vorlage, betreffend den Feuerversicherungszwang, an den Ausschuss zurück. Bei Bekämpfung der Ausführungen Dr. Lueger's sprach Abg. Noste von einem politischen Agitator, der sich durch Gesinnungslosigkeit in Ehren und Würden hineingeschwindelt habe. Auf den Zuruf der Antisemiten, er solle Namen nennen, nannte er Lueger (Stirnische Unterbrechung). Die Abgg. Lueger und Gehmann trafen heftige Worte gegen Noste. Der Präsident erteilte hierauf Lueger und Gehmann wegen ihres der parlamentarischen Würde widersprechenden Benehmens einen Ordnungsruf, wobei er sich vorbehielt, nach Rücksicht des Stenogramms auch Noste zur Ordnung zu rufen. — Abg. Treunfels interpellierte den Landesverordnungsminister aus Anlaß des jüngst in Innsbruck stattgehabten Wuelis zweier Rezerdeoffiziere. Die Anfrage lautet dahin: was die Regierung vorgezogen gedenke, um dem Gesetze Genugthuung zu verschaffen und die Gesellschaft von dem Alpdruck des Duellzwanges zu befreien.

Baden und Nachbarländer.

* Karlsruhe, 21. Nov. Die konfess. „Bad. Landpost“ veröffentlichte vorgestern einen Artikel, der als „von einem Katholiken“ stammend bezeichnet ist und sich sehr energisch gegen die Wacker-Politik in Sachen der Erzbischofswahl wendet, indem gleichzeitig bestimmt wird, daß nicht bloß die mit W. sondern auch die mit K. gezeichneten Artikel des „Bad. Wob.“ von Wacker stammen. Der Artikel enthält sodann u. a. folgenden Satz:

„Dieses Wühlen in alten Dokumenten, dieses Hervorziehen alter Streitpunkte, dieses Hineinreden in alles und jedes, dieses auch jetzt bei der Erzbischofsfrage wieder beliebte Kommandieren wird nachdrücklich abgelehnt.“

Der Wacker wendet sich nun im „Wob.“ mit Namensunterschrift an den „Katholiken“ der „Bad. Landpost“ und stellt an

denjenigen das Verlangen, er solle, wenn er von der Anonymität des Gegners den Schleier zu lüften suche, vor allem sagen, wer er selbst sei:

„Dieses Wühlen in alten Dokumenten!“ Das sind Klänge, die ich auch sonst schon vernommen habe. Wollen Sie doch gefälligst sagen, wer Sie sind?“

Wir nehmen von diesem Vorwurf Notiz, weil sich unter Umständen noch eine mehr oder minder interessante Erörterung an denselben anschließen könnte. Was die „Klänge“ betrifft, die Wacker „auch sonst schon vernommen hat“, so will er damit wohl andeuten, daß der „Katholik“ jedenfalls ein eifriger Leser der konf. „Landpost“ sei, die während der letzten Kammertagung den Abg. Wacker als den Typus des „Unverföhlichen“ charakterisierte und dabei u. a. schilderte, wie derselbe „traut in vergilbten Akten, um diesen und jenen ein zu verlesen“.

* Freiburg, 20. Nov. Heute hat der Bürgerausschuß über eine Frage von höchster Wichtigkeit, nämlich über die auch in der Presse mehrfach erörterte Brückenvorlage verhandelt. Durch die Hochwassererschäden im März d. J. wurde der Stadtrat zu dem Vorschlag veranlaßt, dem gegenwärtigen Zustand dadurch abzuwehren, daß man nicht nur die zerstörte Schwabenthorbrücke wieder erstelle, sondern auch an einen Umbau der Brücken an der Kaiser- und an der Gartenstraße herantrete, und wenn dieser Plan ausgeführt, die Errichtung zweier Stützverbindungen für die Marien- und Pfaßstraße zur Schillerstraße ins Auge fasse. Der Staat erklärte sich demnach bereit, folgende Beiträge zu leisten: für die Brücke am Schwabenthor 50 000 M., für die Gartenstraßenbrücke 25 000 M., für diejenige an der Kaiserstraße 75 000 M., zu den Kosten der Ausschreibung eines Wettbewerbens 2500 M. Die Kosten der gesamten Wasserbauten der Stadtgemeinde würden sich — abzüglich der staatlichen Zuschüsse — auf 557 000 M. stellen. Dabei ist aber schon der Fall vorgezogen, daß (bei strenger Anwendung des Gesetzes) an dem für die Kaiserstraßenbrücke gewährten Beitrag ein Drittel wieder von der Stadt zurückzubehalten werden müßte; doch glaubt man, daß dieser Fall angesichts der außerordentlichen Veranlassung nicht eintreten werde. Nun kommen aber zu dem städtischen Aufwand von 557 000 M. möglicherweise noch 240 000 M. als außerordentlicher Zuschußbeitrag für Befestigung der Hochwassererschäden. Man hofft — und es soll auch begründete Aussicht dafür bestehen, daß der kommende Landtag zur Uebernahme der letztgenannten Summe durch den Staat seine Genehmigung erteile. Im andern Falle schlägt der Stadtrat vor, die Mittel durch Anleihe aufzunehmen zu beschaffen, genau wie für die 557 000 M. beantragt. Nach einer langen Debatte wurde die Vorlage angenommen.

* Friburg, 20. Nov. Die gestern und heute vorgenommenen Erneuerungswahlen zum Bürgerausschuß hier fielen in allen drei Klassen zu Gunsten des katholischen Männervereins“ bezw. der ultramontanen Partei aus. — Heute früh brannte das auf der Neued gelegene Gasthaus „Zur Stadt Freiburg“ bis auf den ersten Stock nieder. Die Feuerwehren von hier, Güttenbach und Neuliedt waren zugegen, ohne Meister des Brandes werden zu können. Das Gasthaus, das auf freier Bergeshöhe gelegen, von der man eine prächtige Aussicht über den ganzen südsüdlichen Schwarzwald und die Vogesen genießt, wurde jeweils im Sommer zahlreich von Luftkurgästen zu längerem Aufenthalt benützt und wird manchem Schwarzwaldwanderer ob seiner schönen Lage in Erinnerung sein. Durch Spielen von Kindern mit Zündhölzern soll der Brand entstanden sein. Das Gebäude war verschert.

Aus der Residenz.

* Karlsruhe, 21. Nov. — Lokalbahn Karlsruhe-Berrensb. Die gestrige Nr. 38 des „Staatsanzeigers“ enthält eine Bekanntmachung, wonach dem Unternehmernkonjunktum Carl. Fandels-Gesellschaft, Rob. Wackerhauer u. Co. und C. Schaaffhausen'scher Bankverein zu Berlin die Konzeption für Bau und Betrieb einer schmalspurigen Lokalbahn von Karlsruhe nach Berrensb. und von Ellingen nach Friburg erteilt worden ist, sowie die Bedingungen unter denen diese Konzeption erteilt wurde.

* Graf Hoensbroech hatte schon am Donnerstag Abend in Stuttgart im großen Saale der „Liederhalle“ einen Vortrag über das gleiche Thema gehalten, über welches er gestern Abend im Saale der „Eintracht“ sprach. Welch großes Interesse man seinem Vortrag in Stuttgart entgegenbrachte, mag man aus dem Berichte unseres Stuttgarter Korrespondenten ersehen, der sich folgendermaßen äußert: „Unser Liederhalle hatte einen kleinen Sturm zu bestehen; denn obwohl öffentlich bekannt gemacht war, daß das Haus ausverkauft sei, drängten sich doch noch Hunderte hinzu in der Hoffnung, Einlaß zu dem Vortrag des Ex-Zweiten Hoensbroech zu erhalten. Unter den erschienenen Gästen bemerkte man die Prinzessinnen Elfa und Olga von Württemberg, den preuss. Gesandten v. Holleben, sowie seinen Vorgesetzten Graf Westphalen, verschiedene Abgeordnete, Präsident v. Balz, Stadtdirektor Klüber, viele Geistliche u. s. w.“ Auch der hiesige Vortrag des ehemaligen Jesuiten, den wir an leitender Stelle wiedergeben, war überaus stark besucht. Wohl an 1000 Zuhörer mögen sich im großen Saale der „Eintracht“ eingefunden haben, der bis auf's letzte Plätzchen gefüllt war. In den Eingängen und Vorzimmern drängten sich die Zuhörer in sürdlicher Enge. Viele mußten umkehren, weil auch nicht einmal ein Stehplatz mehr zu haben war. Der 1/2stündige Vortrag wurde mehrmals von lebhaften Bravorufen unterbrochen und erntete am Schluß stürmischen Beifall. Graf Hoensbroech ist kein hervorragender Redner; an der Hand eines Manuskriptes trägt er mit sonorer, wohlklingender Stimme seine Rede vor, mehr einem Dozenten denn einem Volkstredner vergleichbar. Aber was er vorbringt, imponiert durch den streng logischen Aufbau, durch die überzeugende Sachlichkeit und die klare fließende Sprache, und zeugt von gründlichen Studien und Kenntnissen. Sein Aeußeres läßt in nichts den ehemaligen Jesuiten vermuten. Das geistvolle Gesicht mit den durchdringenden, lebhaften Augen zieht ein buschiger dunkler Schnurrbart. Die weitigen Haare, die sein Hinterhaupt noch bedecken, sind stark ergraut und lassen in Verbindung mit einem gewissen herben Zuge, der aus dem Antlitz spricht, auf die durchgemachten schweren Seelenkämpfe schließen. Wer nichts vom Grafen Hoensbroech wußte, mochte den Redner am Pulse mit seinen aristokratischen Adlern und seinem neumböhmischen Jaquet-Anzug für einen Diplomaten halten.

* Naturwissenschaftlicher Verein. In der gestrigen, wieder ausnehmend stark besuchten Sitzung hielt Geh. Hofrat Dr. Engler einen durch Versuche erläuterten Vortrag über das Ozon. Die theoretische Einleitung gewährte einen Begriff davon, welche überraschenden Fortschritte die Wissenschaft der Chemie in den letzten Jahrzehnten und besonders in den letzten Jahren gemacht hat, und wie sich ihre Forschungsmethoden vervielfältigt und vertieft haben. Wir können hier nur die Hauptsache mitteilen. Der Sauerstoff besteht in der Regel aus zwei zu einem Molekül verbundenen Atomen; unter gewissen Bedingungen geschieht es, daß zwei Atome eines Sauerstoffmoleküls getrennt werden und daß sich je eines derselben mit einem anderen Sauerstoffmolekül verbindet, sodas als Moleküle aus drei Atomen Sauerstoff entstehen. Diese Verbindung wird „Ozon“ genannt, weil sie einen scharfen, unangenehmen Geruch hat. Das Ozon zerfällt sich sehr leicht, schon durch die Wärme. Das unpaarige Sauerstoffatom hat große Neigung, ein zweites Atom an sich zu ziehen bezw. ein solches andern Verbindungen zu entreißen und dadurch wieder gebühnlichen Sauerstoff mit zwei Atomen zu bilden. Organische Substanzen, welche Sauerstoff enthalten, werden darum durch Ozon zerstört. Der Vortragende zeigte die drei Wege, durch welche Ozon er-

